

**SATZUNG**  
**DES EISENBAHN- SPORTVEREINS BERLIN e.V.**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Eisenbahn-Sportverein Berlin e.V. (ESV Berlin).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

**§ 2**

**Allgemeines**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Eisenbahner.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Unterhaltung der hierfür erforderlichen Sportanlagen und Durchführung und Teilnahme von bzw. an sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins, wie Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und alle anderen Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (7) Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
- (8) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin (LSB) und des Verbandes Deutscher Eisenbahner- Sportvereine (VDES), nach deren Richtlinien er seine sportlichen Aufgaben, die Organisation und die Geschäftsführung ausübt.
- (9) Zur Durchführung des Sportbetriebes kann für jede im Verein ausgeübte Sportart eine Abteilung gebildet werden.
- (10) Die einzelnen Abteilungen können sich zusätzlich den Fachverbänden auf Landesebene anschließen.
- (11) Die Einrichtung und Aufnahme von Abteilungen im Verein sowie die Auflösung von bestehenden Abteilungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt und deren Aufnahme vom Vorstand bestätigt wird.
- (2) Die Gesamtzahl der Mitglieder soll sich mindestens zu 50 v. H. aus aktiven und ehemaligen Bundesbahn- Bediensteten und deren Angehörigen zusammensetzen.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck) beim Vorstand einzureichen. Beitrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluß des Vorstandes.
- (3) Der Verein hat:
  - aktive Mitglieder,
  - passive Mitglieder,
  - Jugendliche,
  - fördernde Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
  - die vom Verein geschaffenen Einrichtungen in der gewählten Sportart im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und den Geboten der Sportstätten- Ordnung zu benutzen,
  - nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht und das Vorschlagsrecht für die Bildung der Organe des Vereins, der Abteilungen und der Ausschüsse auszuüben. In allen Jugendangelegenheiten beginnt das aktive Wahlrecht mit dem 7. Lebensjahr, das passive Wahlrecht mit dem 14. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

- (4) Mitglieder, die im ESV eine Funktion ausüben, sollen in anderen Turn- oder Sportvereinen nicht in gleicher oder ähnlicher Funktion tätig werden.
- (5) Eine Berufung des Personenkreises nach § 5 (4) in Fachverbände bzw. übergeordnete Sportgremien oder eine Tätigkeit in ihnen wird hiervon nicht berührt.
- (6) Für jugendliche Mitglieder ist die Vereins- Jugendordnung maßgebend.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane und Abteilungen zu beachten und einzuhalten,
  - sich beim sportlichen Übungsbetrieb, Wettkampf und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen kameradschaftlich zu verhalten, die Bestrebungen und das Ansehen des Vereins zu wahren und die Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleitungen, Übungsleiter, Sport- und Kampfrichter zu befolgen.

### § 6

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres schriftlich zu erklären.

Mitglieder, die sich von der aktiven Sportausübung zurückziehen und dem Verein in Zukunft als passive Mitglieder angehören wollen, müssen ihre aktive Mitgliedschaft ebenfalls mit dreimonatiger Frist zum Jahresende kündigen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmungen des Vorstandes.

In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen treffen.

- (3) Durch die Austrittserklärung werden Zahlungsverpflichtungen für fällige Beiträge und Gebühren nicht berührt.
- (4) Der Ausschluß aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden
  - bei erheblichem Verstoß gegen die Satzung bzw. Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten,
  - bei Zahlungsrückständen an Beiträgen und Gebühren von mehr als 3 Monaten und
  - bei schwerem Verstoß gegen Vereinsinteressen oder wenn das Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen bzw. den Ruf von Vereinsmitgliedern geschädigt hat.
- (5) Vor der Entscheidung muß dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß kann der Betroffene Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch muß schriftlich begründet spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides beim Vorstand eingegangen sein. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

- (6) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (7) Durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein ausscheidende Personen haben sämtliche in ihrem Besitz befindlichen vereinseigenen Sportgeräte, Sportbekleidung, Musikinstrumente usw., sowie alle vereinsinternen schriftlichen Unterlagen unaufgefordert dem Verein zurückzugeben.

### **§7**

#### **Beiträge und Gebühren**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge.
  - laufende Beiträge,
  - Aufnahmegebühren,
  - Umlagen und
  - einmalige oder laufende Sonderbeiträge.
- (2) Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge sind unverzüglich zu zahlen. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

### **§ 8**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Nutzung der dem Verein überlassenen und der vereinseigenen Sportstätten und Geräte gelten die von den Sportbehörden und vom Verein erlassenen Ordnungen.

### **§ 9**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitglieder - Außerordentliche Mitgliederversammlung,
- Vorstand und
- Jugendvollversammlung.

**§ 10**

**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die wichtigsten nicht delegierbaren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
  - Entlastungen und Neuwahlen,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Behandlung von Anträgen und
  - Satzungsänderungen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist jährlich - möglichst im ersten Vierteljahr - durchzuführen. Der Termin wird nach Absprache vom Vorstand festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung gilt als satzungsgemäß einberufen und beschlußfähig, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben worden ist.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Kassenbericht, der Haushaltsvoranschlag und die Anträge den Mitgliedern schriftlich vorzulegen.

- (4) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können gestellt werden
  - von den wahlberechtigten Mitgliedern,
  - vom Vorstand und
  - von der Jugendvollversammlung.

Die Anträge sind dem Vorstand jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich einzureichen.

- (5) Einzelheiten über Leitung und Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muß sie auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags einberufen.

## Satzung ESV Berlin

---

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung fin

den entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Einladungen, die auch telegrafisch ergehen können, mindestens 10 Tage vorher erfolgen müssen.

### § 11

#### **Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden
- 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftwart
  - Jugendwart
  - Die gewählten Abteilungsleiter der bestehenden Abteilungen

Die unter a) - d) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden in den geraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gemäß Jugendordnung gewählt.

Die unter e) und f) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden in den Vorstand delegiert und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende,  
der 2. Vorsitzende und  
der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten

- (3) Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsposten in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so benennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter.
- (5) Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied nach § 11 (2) vor Ablauf der Amtszeit aus, so daß der Verein dadurch handlungsunfähig wird, haben die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl die bis zu diesem Zeitpunkt eingeleiteten und /oder laufenden Geschäfte amtierend weiterzuführen. Auch in diesem Falle ist die Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen gemäß § 10(3) einzuberufen und innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.
- (6) Einzelheiten über die Tätigkeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

### § 12

#### Jugend

Die Jugend des ESV führt und verwaltet sich selbständig nach den Bestimmungen der Jugendordnung.

### § 13

#### Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden durch Beschluß vom Vorstand eingerichtet.
- (2) Die Führung der Abteilung obliegt Abteilungsleitern, die von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Die Abteilungsversammlung muß vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Sofern es erforderlich ist, kann die Abteilungsversammlung weitere Personen für die Bewältigung der Abteilungsaufgaben wählen (z.B. Schriftwart, Sportwart etc.). Für die Abteilungsversammlungen gilt § 10 der Satzung sinngemäß.

- (3) Die Abteilungen sind
  - in ihren sportlichen Aufgabenbereichen selbständig und werden gegenüber dem Vorstand durch den Abteilungsleiter vertreten;
  - nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen sowie den Regeln der Fachverbände zu führen.
  - dem Vorstand gegenüber verantwortlich für einen geordneten Sport- und Übungsbetrieb.
- (4) Die Abteilungen haben für ihren sportlichen Aufgabenbereich eine eigene Kassenführung. Die Ansätze hierfür sind im Haushaltsplan enthalten. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

### § 14

#### Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in den ungeraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer ordentlichen Prüfung durch die Kassenprüfer zu unterziehen. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit ordentliche Prüfungen durchzuführen. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

- (3) Die Kassenprüfer sind auch verpflichtet, Prüfungen bei den Abteilungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

### § 15

#### Ehrungen

- (1) Eine 15-, 25- und 50-jährige Mitgliedschaft im Verein sowie hervorragende sportliche Leistungen oder bemerkenswerte Verdienste in der Vereinsführung sind in angemessener Weise zu würdigen.
- (2) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von den Beitragspflichten.

### § 16

#### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung als einziges Thema der Tagesordnung beraten und gegebenenfalls beschlossen werden.

Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur dann einberufen werden, wenn:

- der Beschluß im Vorstand mit 3/4 Mehrheit aller seiner Mitglieder gefaßt wurde,
  - oder sie von 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit schriftlichem Antrag gefordert wurde.
- (2) Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen werden.
  - (3) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES) als gemeinnütziger Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



**§ 17**

**Rechtsgrundlage**

Die Satzung des ESV und ihre Ordnungen sowie alle Entscheidungen die der ESV im Rahmen seiner Zuständigkeit erläßt, sind für seine Mitglieder bindend. Solche Entscheidungen müssen im Einklang mit der Satzung und ihren nachfolgenden Ordnungen stehen die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- a) Finanzordnung (FO)
- b) Geschäftsordnung (GO)
- c) Jugendordnung (JO)

**§ 18**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden; zur Änderung der Ordnungen genügt eine einfache Mehrheit.
- (3) Der 1. Vorsitzende des ESV ist ermächtigt, Änderungen, die der Registerrichter beantragt, vorzunehmen.